

Beilage 4219

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 5. Juni 1953

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 2. Juni 1953 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf ist gleichzeitig dem Bayerischen Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Stellungnahme zugeleitet worden.

(gez.) Dr. Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern

Art. 1

(1) Zur Sprachenübertragung für gerichtliche und sonstige behördliche Zwecke werden Dolmetscher und Übersetzer für das Gebiet des Freistaates Bayern öffentlich bestellt und allgemein beeidigt.

(2) Die Tätigkeit der Dolmetscher umfaßt die mündliche und schriftliche Übertragung, die der Übersetzer nur die schriftliche Übertragung einer Sprache.

Art. 2

Für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern ist der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat.

Art. 3

(1) Als Dolmetscher (Übersetzer) wird auf Antrag öffentlich bestellt, wer

- a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat,

- b) das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- c) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- d) die staatliche Prüfung nach der „Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher im Lande Bayern“ bestanden hat und
- e) über den nicht eine gerichtliche Strafe oder sonstige Maßnahme verhängt worden ist, aus der sich seine Ungeeignetheit als öffentlich bestellter Dolmetscher (Übersetzer) ergibt.

(2) Ausländer oder staatenlose Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet des Freistaates Bayern haben und die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. b, c, d und e erfüllen, können als Dolmetscher (Übersetzer) bestellt werden, falls ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung besteht.

Art. 4

(1) Der öffentlich bestellte Dolmetscher (Übersetzer) ist zu beeidigen.

(2) Der Eid wird in der Weise geleistet, daß der Landgerichtspräsident oder der mit der Abnahme des Eides beauftragte Richter folgende Eidesnorm vorspricht:

„Sie schwören, daß Sie die Ihnen als öffentlich bestelltem Dolmetscher (Übersetzer) obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werden.“

und der zu Beeidigende darauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“
(Eidesformel).

(3) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(4) Werden mehrere Dolmetscher (Übersetzer) gleichzeitig beeidigt, so ist die Eidesformel von jedem Schwörenden einzeln zu sprechen.

(5) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(6) Über die Beeidigung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Art. 5

Der Dolmetscher (Übersetzer) ist berechtigt, die Bezeichnung „Öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher (Übersetzer) für (Angabe der Sprache, für die er bestellt ist)“ zu führen.

Art. 6

(1) Der Dolmetscher (Übersetzer) erhält nach seiner Beeidigung eine Bestallungsurkunde.

(2) Der Verlust der Bestallungsurkunde ist dem zuständigen Landgerichtspräsidenten unverzüglich mitzuteilen.

Art. 7

Bei den Landgerichtspräsidenten wird eine Liste der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer geführt, die zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen ist.

Art. 8

(1) Der Dolmetscher (Übersetzer) hat dem Landgerichtspräsidenten unverzüglich jede Änderung seines Wohnsitzes oder seiner beruflichen Niederlassung, die Verhängung einer gerichtlichen Strafe

und die Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen mitzuteilen.

(2) Verlegt der Dolmetscher (Übersetzer) seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung in einen anderen Landgerichtsbezirk des Freistaates Bayern, so bleibt die öffentliche Bestellung aufrecht-erhalten. Der Dolmetscher (Übersetzer) hat bei dem nunmehr zuständigen Landgerichtspräsidenten die Eintragung in die Dolmetscherliste (Übersetzerliste) zu beantragen.

Art. 9

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt durch Widerruf, Verzicht oder Verlegung des Wohnsitzes oder der beruflichen Niederlassung an einen Ort außerhalb des Freistaates Bayern.

(2) Die öffentliche Bestellung ist zu widerrufen, wenn

- a) die in Art. 3 dieses Gesetzes enthaltenen Voraussetzungen bei der Bestellung nicht vorlagen oder später entfallen sind,
- b) wiederholt mangelhafte Übertragungen ausgeführt wurden.

(3) Sie kann widerrufen werden, wenn der Dolmetscher (Übersetzer) gegen Art. 10 dieses Gesetzes verstoßen hat.

(4) In den Fällen des Abs. 2 b soll der in der „Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher im Lande Bayern“ vorgesehene Prüfungsausschuß gehört werden.

(5) Der Widerruf ist durch schriftlichen, mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid auszusprechen und dem Betroffenen zuzustellen.

(6) Im Falle des Erlöschens der öffentlichen Bestellung ist die Bestallungsurkunde zurückzugeben.

Art. 10

Dem Dolmetscher (Übersetzer) ist es untersagt, Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwenden.

Art. 11

(1) Der Dolmetscher (Übersetzer) hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm angefertigten Übersetzungen zu bestätigen.

(2) Der Bestätigungsvermerk lautet:

„Vorstehende Übersetzung der mir im (Original, beglaubigter Abschrift, Fotokopie usw.) vorgelegten, in Sprache abgefaßten Urkunde ist richtig und vollständig.“

(3) Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen und muß Ort und Tag der Bestätigung sowie die Unterschrift des Dolmetschers (Übersetzers) enthalten.

(4) Die Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Dolmetscher (Übersetzer) eine ihm zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig befunden hat.

Art. 12

Dolmetscher und Übersetzer erhalten für die Sprachenübertragung bei Gerichten oder sonstigen Behörden Gebühren und Auslagen nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 13

(1) Wer sich wahrheitswidrig als öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher (Übersetzer) bezeichnet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

Art. 14

(1) Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochene öffentliche Bestellungen von Dolmetschern (Übersetzern) bleiben aufrechterhalten.

(2) Auf Bestellungen nach Abs. 1 findet Art. 9 Abs. 2 a dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß der Widerruf nicht auf das Fehlen der Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 b und d gestützt werden darf.

Art. 15

Übersetzer, die nach den bisherigen Bestimmungen nicht beeidigt, sondern nur verpflichtet wurden, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Übersetzer zu beeidigen, falls sie nicht bereits als öffentlich bestellte Dolmetscher beeidigt sind oder beeidigt werden.

Art. 16

Art. 15 a des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 23. Februar 1879 (GVBl. S. 273) in der Fassung des Art. 167 II des Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 9. Juni 1899 (Beilage zu Nr. 28 GVBl. 1899 S. 1 ff.) wird aufgehoben.

Art. 17

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz zu erlassen.

Art. 18

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

*

Begründung

A.

Allgemeine Begründung

Die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern erfolgt in Bayern heute noch nach Art. 15 a des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 23. Februar 1879 (GVBl. S. 273) in der Fassung des Art. 167 II des Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 9. Juni 1899 (Beilage zu Nr. 28 GVBl. 1899 S. 1 ff.). Danach können die Amtsgerichte für bestimmte Arten von Gutachten, soweit nicht besondere Vorschriften maßgebend sind, Sachverständige öffentlich bestellen und im allgemeinen beeidigen. Für die öffentliche Bestellung

und Beeidigung von Sachverständigen im engeren Sinn ist inzwischen das Bayer. Gesetz über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige vom 11. Oktober 1950 (GVBl. S. 219) ergangen. Da die öffentliche Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern jedoch nicht unter das Sachverständigengesetz fällt, weil Dolmetscher keine Sachverständigen im engeren Sinn des Wortes sind (vgl. RG. in JW. 1936 S. 464 Nr. 28, RGSt. 75, S. 352), stellt Art. 15a AGGVG. nach wie vor die einzige Rechtsgrundlage für die öffentliche Bestellung und Beeidigung von Dolmetschern dar.

Die Ermächtigung von Übersetzern war durch die Allgemeinen Verfügungen des früheren Reichsjustizministers vom 2. November 1942 (Deutsche Justiz S. 720) und vom 31. Mai 1944 (Deutsche Justiz S. 168) geregelt worden. Auf Grund dieser Allgemeinen Verfügungen werden Übersetzer von den Oberlandesgerichtspräsidenten ermächtigt und verpflichtet, jedoch nicht beeidigt.

Der Unterschied zwischen öffentlich bestellten Dolmetschern und ermächtigten Übersetzern ist nach der augenblicklichen Rechtslage nicht völlig geklärt. Keine Zweifel bestehen darüber, daß Übersetzer nur zur schriftlichen Sprachenübertragung befugt sind (vgl. dazu § 2 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiete des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 — RGBl. I S. 609). Unklar ist jedoch, ob die Bestellung zum Dolmetscher zur mündlichen und schriftlichen Sprachenübertragung berechtigt. Diese Zweifel werden durch Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs nunmehr behoben.

In der Praxis hat sich das dringende Bedürfnis gezeigt, die öffentliche Bestellung und Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern auf eine ähnliche gesetzliche Grundlage zu stellen, wie sie für Sachverständige bereits durch das Bayer. Sachverständigengesetz geschaffen worden ist. Dieses Ziel will der vorliegende Entwurf erreichen. Dabei muß jedoch ausdrücklich betont werden, daß der Entwurf kein Berufsgesetz für alle Dolmetscher und Übersetzer sein kann; er regelt vielmehr nur die mit der öffentlichen Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern zusammenhängenden Fragen.

Gegen die Zuständigkeit des bayerischen Gesetzgebers bestehen keine Bedenken. Der Bund beabsichtigt auch nicht, das Gebiet der öffentlichen Bestellung und Beeidigung von Dolmetschern zu regeln. Der Bundesminister der Justiz hat in einem an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen gerichteten Schreiben vom 19. Mai 1950 Nr. 3154—2511/50 ausgeführt, daß die Regelung der Zulassung gerichtlicher Dolmetscher und Übersetzer dem Landesrecht vorbehalten sei. Die landesrechtliche Zuständigkeit für die Bestellung der Übersetzer ergibt sich im übrigen auch aus § 142 Abs. 3 ZPO. in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1950 (RGBl. I S. 455), der ausdrücklich von Übersetzern spricht, die nach den Richtlinien der Landesjustizverwaltungen ermächtigt sind.

B.

Begründung im einzelnen

Zu Art. 1:

Art. 1 Abs. 1 sieht die Möglichkeit einer öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern zur Sprachenübertragung für gerichtliche und sonstige behördliche Zwecke vor. Nur bei Ausübung ihrer Tätigkeit für solche Zwecke handeln öffentlich bestellte Dolmetscher oder Übersetzer auf Grund ihrer öffentlichen Bestellung. Die öffentliche Bestellung ist daher keinesfalls eine Zulassung zum Beruf des Dolmetschers oder Übersetzters an sich. Die Bestellung gilt für das Gebiet des Freistaates Bayern. Die Geltung für das gesamte Bundesgebiet wäre zwar erwünscht, zu einer solchen Bestimmung ist der Landesgesetzgeber aber nicht befugt.

Art. 1 Abs. 2 bringt eine klare Abgrenzung zwischen den Aufgaben und Befugnissen eines öffentlich bestellten Dolmetschers und denen eines öffentlich bestellten Übersetzters. Öffentliche Dolmetscher sind danach sowohl zur mündlichen wie schriftlichen, Übersetzer dagegen nur zur schriftlichen Sprachenübertragung befugt.

Zu Art. 2:

Art. 2 regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landgerichtspräsidenten zur Bestellung und Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern. Für die örtliche Zuständigkeit ist der Wohnsitz oder Sitz der beruflichen Niederlassung des Antragstellers maßgebend. Daraus folgt, daß nur solche Personen öffentlich bestellt werden können, die in Bayern ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung haben.

Durch Art. 2 werden die auf Art. 15a AGGVG. beruhende Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Bestellung und Beeidigung von Dolmetschern und die durch die Allgemeinen Verfügungen des früheren Reichsjustizministers vom 2. November 1942 und vom 31. Mai 1944 begründete Zuständigkeit der Oberlandesgerichtspräsidenten für die Ermächtigung und Verpflichtung von Übersetzern beseitigt. Es wäre unzweckmäßig, die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern verschiedenen Stellen zu übertragen. Die sachliche Zuständigkeit der Landgerichtspräsidenten ist sowohl der Zuständigkeit der Amtsgerichte wie der der Oberlandesgerichte vorzuziehen. Die Landgerichtspräsidenten sind im Gegensatz zu den Amtsgerichten in stärkerem Maße mit Justizverwaltungsangelegenheiten befaßt. Im übrigen fallen gerade bei den Landgerichten im Rechtshilfeverkehr die meisten Übersetzungen an. Gegenüber der Zuständigkeit der Oberlandesgerichtspräsidenten besteht der Vorzug der Zuständigkeit der Landgerichtspräsidenten vor allem der größeren Zahl der Landgerichte. Dadurch wird der Verkehr mit den Antragstellern wesentlich erleichtert.

Zu Art. 3:

Art. 3 enthält die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung zum Dolmetscher (Übersetzer). Alle Personen, die die in Art. 3 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen, müssen öffentlich bestellt und beeidigt werden. Eine Bedürfnisprüfung, die im übrigen wegen Art. 12 GG. wohl unzulässig wäre, findet nicht statt.

Die Regelung in Abs. 1a entspricht dem Wortlaut des Art. 116 GG. Durch Abs. 1b wird im Gegensatz zu der Regelung im Sachverständigengesetz (Art. 2 Abs. 1b) die Altersgrenze auf 25 Jahre festgesetzt, um auch jüngeren Kräften die Möglichkeit einer öffentlichen Bestellung zu eröffnen. Abs. 1c entspricht der Regelung in Art. 2 Abs. 1c des Sachverständigengesetzes. Besonders wichtig ist Abs. 1d. Danach ist die auf Grund der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher im Lande Bayern (vgl. Amtsblatt des bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. 9 vom 10. Mai 1952, Justizministerialblatt 1952 S. 175) abgehaltene staatliche Dolmetscher- und Übersetzerprüfung unerläßliche Voraussetzung der Bestellung. Ausnahmen hiervon sind nicht vorgesehen. Bei der Vielzahl der sowohl von privaten wie von städtischen und auch staatlichen Dolmetscherschulen abgehaltenen Dolmetscherprüfungen begegnet eine Gleichstellung solcher Prüfungen mit einer auf Grund der Bayer. Prüfungsordnung abgehaltenen staatlichen Prüfung besonderen Bedenken. Abs. 1e entspricht der Regelung in Art. 2 Abs. 1g des Sachverständigengesetzes.

Abs. 2 sieht die Möglichkeit einer öffentlichen Bestellung von Ausländern oder Staatenlosen vor. Davon soll jedoch nur im Ausnahmefall und nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung besteht.

Zu Art. 4:

Für die allgemeine Beeidigung sind Gebühren nach der Justizverwaltungskostenordnung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357) zu erheben; vgl. Gebührenverzeichnis Nr. 9 zur Justizverwaltungskostenordnung.

Zu Art. 5:

Art. 5 entspricht der Regelung in Art. 4 Abs. 1 des Sachverständigengesetzes.

Zu Art. 6:

Im Gegensatz zur Regelung in Art. 5 des Sachverständigengesetzes soll neben der Bestallungsurkunde kein besonderer Ausweis ausgestellt werden, weil ein Bedürfnis für die Ausstellung eines Ausweises neben der Bestallungsurkunde nicht besteht.

Zu Art. 8:

Abs. 1 entspricht im wesentlichen Art. 11 des Sachverständigengesetzes.

Abs. 2 stellt klar, daß die öffentliche Bestellung auch bei Wohnsitzverlegung innerhalb des Freistaates Bayern aufrechterhalten bleibt. Diese Frage war nach der bisherigen Rechtslage ungeklärt. Eine erneute öffentliche Bestellung durch den nunmehr zuständigen Landgerichtspräsidenten ist daher nicht erforderlich.

Zu Art. 9:

Art. 9 regelt die Fälle des Erlöschens der öffentlichen Bestellung. Unter diesen Fällen kommt dem Widerruf besondere Bedeutung zu. Abs. 2 enthält die Fälle, in denen der Widerruf erfolgen muß. Nach Abs. 2a ist die Bestellung zu widerrufen, wenn die in Art. 3 des Gesetzes enthaltenen Voraussetzungen bei der Bestellung nicht vorliegen oder später entfallen sind. Abs. 2b sieht den Widerruf auch für die Fälle mangelnder Bewährung vor. Um in diesen Fällen eine unparteiische Beurteilung zu gewährleisten, bestimmt Abs. 4, daß der in der Staatlichen Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher im Lande Bayern vorgesehene Prüfungsausschuß gehört werden soll. Nach Abs. 5 kann die öffentliche Bestellung auch im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Verschwiegenheitspflicht des Art. 10 des Gesetzes widerrufen werden. Ob in diesen Fällen ein Widerruf auszusprechen ist, wird von den besonderen Umständen des Einzelfalles abhängen. Abs. 5 regelt die Form und den Inhalt des Widerrufs. Gegen den Widerrufsbescheid des Landgerichtspräsidenten ist z. Z. gemäß Art. 6a der Verordnung Nr. 85 vom 27. September 1946 (GVBl. S. 291) in der Fassung des Art. 1 Ziff. 3 der 2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit usw. vom 30. September 1949 (GVBl. S. 260) die Beschwerde zum Oberlandesgerichtspräsidenten gegeben. Gegen dessen Bescheid kann die Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281) erhoben werden.

Es empfiehlt sich nicht, die Zulässigkeit der Rechtsbehelfe in das Gesetz selbst aufzunehmen. Bei Änderung dieser Rechtsbehelfe würde sonst auch eine Änderung dieses Gesetzes erforderlich sein.

Zu Art. 10:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen Art. 10 des Sachverständigengesetzes. Im Gegensatz zum Sachverständigengesetz wurde an die Überretung dieser Bestimmung jedoch keine Strafsanktion geknüpft sondern lediglich die Möglichkeit des Widerrufs nach Art. 9 Abs. 3 vorgesehen. Eine strafrechtliche Bestimmung, wie sie das Sachverständigengesetz enthält (Art. 15 Abs. 1b), erscheint

im Hinblick auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Verletzung des Berufsgeheimnisses und der Amtverschwiegenheit nicht unbedenklich.

Zu Art. 11:

Die gesetzliche Festlegung des Wortlauts des Bestätigungsvermerks ist erforderlich, da in der Praxis die verschiedensten Beglaubigungsformeln gebraucht werden.

Zu Art. 12:

Die Gebühren für Sprachenübertragungen bei Gerichten oder anderen Behörden bemessen sich nach der Zeugen- und Sachverständigengebührenordnung, die auch auf Dolmetscher und Übersetzer Anwendung findet; vgl. § 16 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Im Hinblick darauf, daß die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige Bundesrecht geworden ist, wäre eine abweichende landesrechtliche Regelung nicht zulässig.

Art. 12 enthält keine Gebührenregelung für die Fälle, in denen Dolmetscher nicht für Gerichte oder sonstige Behörden tätig werden.

Zu Art. 13:

Diese Bestimmung enthält den strafrechtlichen Schutz der Bezeichnung „Öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher (Übersetzer)“.

Zu Art. 14:

Die bisher schon ausgesprochenen Bestellungen sollen nach Abs. 1 aufrechterhalten bleiben. Ein gesetzlicher Widerruf dieser Bestellungen empfiehlt sich nicht. Die Unzutraglichkeiten, die sich infolge des Widerrufs sämtlicher Sachverständigenbestellungen bei der Durchführung des neuen Sachverständigengesetzes ergeben haben, lassen die Wiederholung einer solchen Maßnahme untunlich erscheinen. Selbstverständlich finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf bisher schon ausgesprochene öffentliche Bestellungen Anwendung, soweit sich nicht aus ihrer Aufrechterhaltung Besonderheiten ergeben.

Eine derartige Besonderheit regelt Abs. 2. Der Widerruf bisher schon ausgesprochener Bestellungen kann danach in Abweichung von Art. 9 Abs. 2a nicht auf Art. 3 Abs. 1b (Erfordernis der Vollendung des 25. Lebensjahres) oder Abs. 1d (Ablegung einer staatlichen Prüfung nach der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher im Lande Bayern) gestützt werden. Diese Abweichung von Art. 9 Abs. 2a ergibt sich notwendig aus dem Grundsatz, daß bisher schon ausgesprochene Bestellungen aufrechterhalten bleiben sollen. Dagegen kann der Widerruf solcher Bestellungen selbstverständlich darauf gestützt werden, daß die übrigen in Art. 3 dieses Gesetzes enthaltenen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Auch nach Art. 9 Abs. 2b und Abs. 3 ist der Widerruf solcher Bestellungen möglich.

Zu Art. 15:

Da Übersetzer nach den bisherigen Bestimmungen nicht beeidigt, sondern nur verpflichtet wurden, muß die Beeidigung dieser Personen nachgeholt werden. Die Beeidigung als Übersetzer ist jedoch nicht erforderlich, wenn ein Übersetzer bereits als öffentlich bestellter Dolmetscher beeidigt worden ist oder beeidigt wird, weil nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes die Tätigkeit als Dolmetscher die mündliche und schriftliche Sprachenübertragung umfaßt.

Zu Art. 16:

Art. 15a AGGVG. ist nunmehr gegenstandslos geworden.